Luzern, Dienstag, 25. September 1894. **N° 223** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Dreiundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

24. September.

1424. Vereinbarte Wahlart des Untervogts im Amt Ebikon und Rotsee. Der Vogt nennt denjenigen, welchen er wünscht; gefällt dieser den Vogtleuten nicht, so muß jener einen andern vorschlagen, und zwar so lange, bis sie einen annehmen. Nach jedem Jahre konnte der Vogt einen andern vorschlagen, oder die Untertanen einen andern verlangen.

1551. Die Tagsatzung der fünf Orte beriet in Luzern über die schlechten Münzen, „die gegenwärtig kursiren, nämlich Rößler, zwei Batzen wert, mit dem Gatter, und dicke Plaparte zu vier Batzen, unter denen viele sind, die gar nichts taugen" u. s. w.

25. September.

1573. Schulheiß Ludwig Pfyffer, der Schweizer König, stellte im Rate den Antrag, in Luzern eine Schule zu gründen, vorläufig mit 3—4 Lehrern (Jesuiten). Er selbst anerbot jährlich 200 Gulden. Anfang der höhern Lehranstalt.

Zur Revision des Zivilprozeß-Gesetzes.

(Eingesandt.)

In der nächsten Großratssitzung wird der Entwurf eines neuen Zivilprozeßverfahrens zur zweiten Beratung kommen. Es ist dieser Gesetzesentwurf eine Art Schmerzensgeburt. Der Antrag auf Revision des Prozeßverfahrens wurde zur Zeit gestellt, wie die große Mehrzahl der Motionen eben gestellt zu werden pflegt; man war sich bewußt, daß Mängel im Prozeßverfahren vorhanden seien, und verlangte deshalb vom Großen Rate Abhülfe, ohne angeben zu können, wie und wo geholfen werden könne und solle. Die Motion blieb glücklich zwei Jahrzehnte lang in der großen Drucke ruhen, bis endlich ein neuer Motionär sie wieder ans Tageslicht zog.

Die Revision hat einige Verbesserungen gebracht, von denen die wesentlichen aber in vier oder sechs Zusatzartikeln sich hätten unterbringen lassen. Als Hauptverbesserung erscheint die Bestimmung, daß der Rechtsschriftenwechsel vor dem ersten Gerichtsvorstande beendigt werden müsse. Es sind aber auch Aenderungen eingeflickt worden, welche man als Verschlimmbesserungen bezeichnen kann. Zu diesen gehört jedenfalls die Erschwerung der Appellation. Der Entwurf bestimmt nämlich, daß die Appellation erlösche, wenn nicht gleichzeitig mit der Appellationserklärung an die Gerichtskosten der zweiten Instanz fünfzig Franken deponiert werden.

Es macht diese Bestimmung einen höchst widrigen Eindruck. Die Sache gewinnt den Anschein, als ob die höhere kantonale Justiz nur gegen Geld zu haben sei und nur für die Reichen da wäre. Heutzutage sollte man es aber vermeiden, auch nur den Schein einer kapitalistischen Klassen-Gesetzgebung aufkommen zu lassen. Bei den Bezirksgerichten ist es etwas anders. Sie sind einzig auf die Sporteln angewiesen, und für die große Mehrzahl der Richter ist diese Art der Entschädigung oder Besoldung eine höchst geringe zu nennen. Für das Kantonsgericht fällt diese Rücksicht betreffs des Sporteinvorschusses dahin, da hier eine fixe Besoldung existiert. Bei den Bezirksgerichten hat die Nichtdeposition der Kosten in der Regel auch nicht die Folge, daß damit alle die Rechte der betreffenden Partei als erloschen und ersessen erklärt würden.

Man sagt, wer prozessiert, der solle zahlen. Es ist das ein alter, verrosteter Grundsatz, den man heutzutage gar nicht mehr öffentlich aussprechen sollte. Die Justiz ist bei uns so ziemlich teuer zu nennen. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten kommen in der Regel auf 80 bis 150 Fr. zu stehen, die Rezeßkosten auf 80 bis 50 Fr. Diese müssen bezahlt sein, bevor man ans Obergericht gelangen kann. Sodann will auch der Anwalt für seine Bemühungen einen Vorschuß von wenigstens 50 bis 100 Fr. haben. Für den Reichen haben diese zweihundert Fränklein allerdings wenig zu bedeuten; die vielen und hohen Prozeßkosten sind für ihn oft nur ein Mittel, den Gegner mürbe und weich zu machen, zu schikanieren und zu unterdrücken. Für den weniger Bemittelten bilden sie aber eine Schranke, vor der er oft sein bestes Recht gegen seine beste Ueberzeugung fahren lassen muß.

Wenn schon das Prozeßgesetz einen Kostenvorschuß von 50 Fr. für das Obergericht vorsieht, so werden die Kosten nach dem gleichfalls zu revidierenden Sporteintarif dann jedenfalls noch höher hinaufgeschraubt werden. Man kennt ja diese Sporteinschraube. Neue Sporteingesetze haben ja wie neue Steuergesetze in erster Linie nur den Zweck, mehr Sporteln, höhere Steuern herauszubringen. Die Gerichtskosten beim Obergerichte sind jetzt schon höher als beim Bundesgerichte; künftig werden sie das Doppelte und Dreifache betragen. In Deutschland herrscht die allgemeine Klage über die hohen, drückenden Gerichtskosten, und es ist schon wiederholt Abhülfe verlangt und versprochen worden. Bei uns sind aber die Gerichtskosten in Appellationssachen noch höher als in Deutschland bei einem Streitwerte bis auf 3500 Fr.

Bei unserer Gerichtsorganisation ist auch kein Grund vorhanden, die Appellationen besonders zu erschweren. Die Bezirksgerichte können bei aller Unparteilichkeit nicht immer das nötige Zutrauen für eine richtige Rechtsprechung erlangen. Die große Mehrzahl der Richter ist nicht in der Lage, das Recht selbständig herauszufinden, da es ihnen vor allem an der nötigen Praxis gebricht. Die Richter stehen auch den Parteien viel zu nahe, als daß bei aller Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Glaube an ihre Unparteilichkeit nicht leiden müßte. Dieses ist auch der Grund, weshalb die HH. Gerichtspräsidenten sich gegen eine wesentliche Erhöhung ihrer Spruchkompetenz sträuben. Sie mögen urteilen wie sie wollen, so haben sie eine Prozeßpartei, die vielleicht zu den Nachbaren oder guten Freunden gehört, zu ihrem Feinde gemacht. Das Prozeßverfahren muß einmal den bestehenden Verhältnissen, d. h. der bestehenden Gerichtsorganisation angepaßt werden. Was in Basel, in Neuenburg in Frankreich vor Richtern mit einer allgemein anerkannten Autorität richtig und gut sein mag, das kann bei uns vielleicht gerade umgekehrt, schlecht sein.

Die Wahrung und Sicherung des Rechts und die Hebung und Sicherung des allgemeinen Rechtsgefühles ist die erste und wichtigste Aufgabe des Staates. Nur im reinen Sozialistenstaate, wo alles Privateigentum aufgehoben ist, spielt diese Aufgabe eine untergeordnete Rolle. Die Förderung der materiellen und der geistigen Kultur kommt erst in zweiter Linie. Diese hat sich gelegentlich entwickelt ohne Mitwirkung des Staates, ja selbst trotz der Einwirkung des Staates. Für die Erfüllung dieser natürlichen, allgemeinen Aufgabe der Sicherung des Rechtes soll sich der Staat nicht noch extra bezahlen lassen. Man sagt, bei der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege würde das Prozessieren zu einer allgemeinen Leidenschaft werden. Es ist das kaum anzunehmen. Zur Vermeidung dieser Tendenz mag es sich rechtfertigen, mäßige Gebühren zu beziehen, Gebühren, welche dem Werte des Streitgegenstandes entsprechend sind; niemals aber läßt es sich rechtfertigen, die Rechtsprechung zu einer Finanzquelle des Staates zu machen. Die Rechtssicherheit und das allgemeine Rechtsgefühl müßten sehr darunter leiden.

Es war das eine Erscheinung der absoluten Monarchie, wo es hieß, la justice est comme la viande trop chère pour le peuple, die Gerechtigkeit, die Rechtspflege ist, wie das Fleisch, zu teuer für das gemeine Volk. Es führt dieses zu einer Abstumpfung des allgemeinen Rechtsbewußtseins. Die Einführung der privaten und öffentlichen Schiedsgerichte ist dagegen nur ein elender Nothbehelf, da diese in ihrer letzten Tendenz bloß eine formelle Beseitigung des Streites, eine Vermittlung zwischen Recht und Unrecht, niemals aber eine konsequente Rechtsprechung bezwecken. Niemanden Unrecht zu tun, das ist wohl die erste Bürgerpflicht; daraus folgt, daß man auch kein Unrecht zu dulden habe. Ein Staat, der durch seine Gesetzgebung und durch die Art seiner Rechtsprechung die Bürger veranlaßt oder zwingt, lieber Unrecht zu dulden, als den Entscheid der Gerichte anzurufen, der pflanzt statt des allgemeinen Rechtssinnes nur Charakterlosigkeit und Feigheit. „Lieber ein Hund sein, wenn ich mit Füßen getreten werden soll, als ein Mensch", sagt Michael Kohlhaas.

Schweiz.

— **Schweizerischer Wirteverein.** (Korr.) In der letzten Generalversammlung des schweiz. Wirtevereins war eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen worden betreffend Revision von Art. 32 bis der Bundesverfassung (Gesetzgebung über den Kleinverkauf nichtgebrannter geistiger Getränke). Die Direktion des Vereins unterließ bisher die Ausführung dieses Beschlusses und ist nun nach nochmaliger reiflicher Prüfung der Angelegenheit dazu gelangt, zu beantragen, es sei zur Erreichung des Zieles ein anderer Weg einzuschlagen, der mehr Erfolg verspricht. Es sollen nämlich mehrere einflußreiche Mitglieder der Bundesversammlung angegangen werden, in den Räten den Antrag auf Revision jenes Verfassungsartikels als Motion einzubringen. Mit diesem Vorgehen betrachtet der Vorstand die Angelegenheit für einmal erledigt.

Der schweizerische Wirteverein trug sich mit dem Gedanken, an der Landesausstellung in Genf eine Fachausstellung zu organisieren. Da nun aber das Ausstellungskomitee für den hiefür benötigten Raum von 500 Quadratmetern 15,000 Fr. Platzmiete verlangt und wohl eine ebenso große Summe für die Installation gerechnet werden muß, beantragt die Direktion der Delegierten-Versammlung, das Projekt in Anbetracht der allzu hohen Kosten fallen zu lassen.

Die Delegierten-Versammlung ist auf den 9. Oktober nach St. Gallen einberufen.

Luzern. Die **Gesellschaft schweizerischer Tierärzte** hält dieses Jahr ihre ordentliche Gesellschaftsversammlung in Luzern ab, und es fand letzten Sonntag abend die erste Sitzung im „Hotel Viktoria" statt.

Zu dieser hatten sich zirka 40 Teilnehmer aus verschiedenen Kantonen der Schweiz eingefunden, und nachdem sie vom Präsidenten, Hrn. Professor Hirzel von Zürich, begrüßt worden waren, hielt derselbe ein in gedrängter Kürze zusammengefaßtes Referat über die gesetzliche Regulierung der „Vieh-Währschaft". Er führte aus, daß schon in frühern Gesellschaftsversammlungen, z. B. in Luzern und Stans, diese Frage behandelt worden sei und die Gesellschaft in einer Eingabe an den Bundesrat zu handen der Bundesversammlung Stellung zu derselben genommen habe. Die Vieh-Währschaft sei auch durch die bekannte Motion Häberlin der Erledigung näher gebracht worden, indem der Bundesrat, gestützt auf dieselbe, im laufenden Jahre einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über Viehhandel ausgearbeitet habe, der jedoch bis jetzt in den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt worden sei, da man den Kantonsregierungen denselben zur Vernehmlassung zustellte, um weiteres Material zu gewinnen. Der Referent erörterte sodann einzelne Bestimmungen des im Entwurfe vorliegenden Bundesgesetzes und konstatierte, daß dasselbe den Auffassungen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in allen Teilen entspreche. Nach diesem Bundesgesetze würde die Vieh-Währschaft neun Tage dauern, sofern die Parteien durch Vertrag nicht einen längern Termin vereinbaren. Als wünschenswert wurde von Hrn. Professor Hirzel noch ein einheitliches Strafverfahren bezeichnet; da aber das Strafwesen Sache der Kantone ist, hätte ein in diesem Sinne gestellter Antrag zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg. Am Schlusse des Referates beantragte Hr. Hirzel, die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte möge dem ausgearbeiteten Bundesgesetze zustimmen.

An das Referat schloß sich eine längere lebhafte Diskussion an, in welcher sämtliche Votanten dem entworfenen Bundesgesetze im Prinzip zustimmten. Von den gefallenen Voten erwähnen wir dasjenige des Hrn. Professor Heß von Bern. Mit dem Entwurfe einverstanden, erklärte er aber den Titel des Bundesgesetzes für unpassend und denjenigen des Entwurfes vom Jahre 1882, lautend „Bundesgesetz betreffend die Gewähr beim Handel mit Haustieren", für passender; ferner wünschte er den Ausschluß der Schafe und Ziegen von der Währschaft und Fixierung einer Altersgrenze für die Tiere, mit welcher die Währschaft beginne.

Hr. Tierarzt Knüsel von Luzern unterstützte ebenfalls den Entwurf und lobte an demselben die kurze Form — er besteht nämlich nur aus vier Artikeln — als einen besondern Vorzug. Er hob noch hervor, daß durch dieses Bundesgesetz die zu häufigen Prozesse verhindert werden können.

Von anderer Seite ist im Verlaufe der Diskussion noch bemerkt worden, daß der bundesrätliche Entwurf in der Bundesversammlung nicht so glatt durchgehen werde und man auf Ueberraschungen gefaßt sein dürfe. Vor allem werden der Bundesversammlung angehörende Juristen einen Anlauf gegen denselben unternehmen, da dieselben mit der Tendenz der Vorlage, die Prozesse zu verhindern, nicht ganz einig gehen werden.

Nach geschlossener Diskussion erklärte sich die Versammlung einstimmig für den Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes, wünscht aber auf Antrag des Hrn. Professor Hirzel eine Aenderung des Titels im Sinne der Anregung des Hrn. Professor Heß.

Hr. Professor Dr. A. Guillebeau von Bern erstattete hierauf auch einen interessanten, spannenden Bericht über den achten internationalen Kongreß für Hygieine und Demographie in Budapest. Nachdem er die Ansichten des Kongresses über mehrere dort aufgeworfene wissenschaftliche Fragen besprochen, schilderte er auch die Licht- und Schattenseiten eines solchen Kongresses und entwarf schließlich noch ein interessantes Bild über die luxuriösen Festlichkeiten des Kongresses. Der nächste Kongreß findet im Jahre 1895 in Bern statt.

Auf den von Hrn. Tierarzt Reichenbach in Basel gestellten Antrag, es solle die Gesellschaft der schweizerischen Tierärzte in einer Eingabe an den Bundesrat gerichtete bezügliche Eingabe brachte nicht den gewünschten Erfolg.

Am Schlusse der Abendsitzung wurde Solothurn als nächstjähriger Versammlungsort bezeichnet.

Die schweizerischen Tierärzte setzten ihre Beratungen am Montag fort; neben wissenschaftlichen Fragen kamen noch interne Vereinsangelegenheiten zur Sprache, und es wird die diesjährige Jahresversammlung mit einem Bankett im „Hotel Viktoria" schließen.

— Regierungsratswahlen. Bekanntlich sind zwei durch Demission erledigte Stellen im luzernischen Regierungsrat zu besetzen. Das Kurzweiligste, was bis jetzt über diese Wahlangelegenheit geschrieben wurde, ist in den „Basl. Nachr." zu lesen. Denselben teilt ein N-Korrespondent mit, daß eine Versammlung von konservativen Großräten, die am 18. Sept. in Luzern stattgefunden, beschlossen habe, Hrn. Staatsschreiber Walther zu portieren und daneben die Kandidatur des Hrn. Fürsprech Anton Gut sen. in Sursee als Minderheitsvertreter zu akzeptieren, falls dieselbe von der liberalen Fraktion aufgestellt werde.

Im Anschluß an diese Mitteilung wird von Hrn. Staatsschreiber Walther gerühmt, er sei der Schwager des Hrn. Bundesrichter Attenhofer und daneben ein „äußerst" gebildeter Jurist. Ein „politisches Verdienst" um den Kanton Luzern habe derselbe sich im Revisionsjahre 1891 mit seiner scharfen Feder („Luegisland") erworben ꝛc. Hr. Staatsschreiber Walther wird wohl am meisten